Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Reiche, Friedrich: Das allgemeine, gleiche Wahlrecht und die Kommunen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

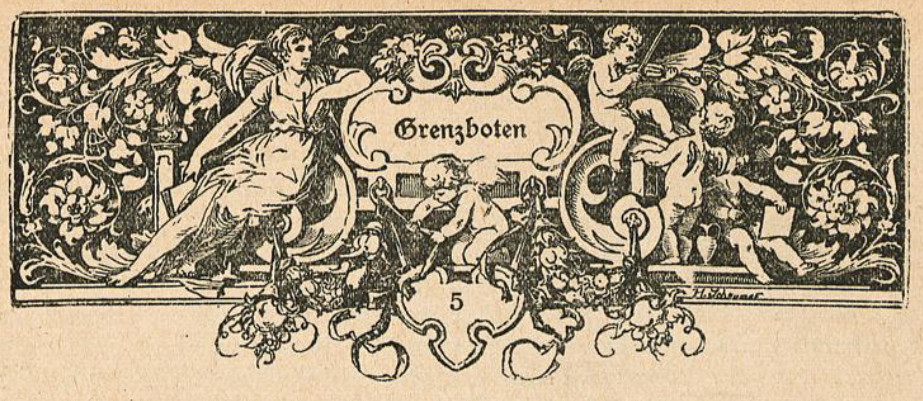

Das allgemeine, gleiche Wahlrecht und die Kommunen

Von Dr. Friedrich Reiche

Daß das allgemeine, gleiche Wahlrecht für die preußischen Landtagswahlen durchgeführt wird, steht so gut wie fest; damit muß sich jeder abfinden. Die Konsequenz ist, daß es auch für die Kommunalwahlen maßgebend wird, und zwar sowohl für die Städte als auch für die Landgemeinden und die Kreisverwaltung. Die Gefahr einer völligen Demokratisierung der Kommunalverwaltungen ist also mit dem Aufhören des Dreiklassenwahlsystems mindestens für die größeren Städte vorhanden. Dort werden die Stadtverordnetenwahlen naturgemäß in sozialdemokratischem Sinne ausfallen, dementsprechend auch die Magistratswahlen. Allerdings will man dem entgegentreten durch Festhalten an der bisherigen Begünstigung des Hausbesitzes. Nach § 16 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie muß die Hälfte der in jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten Hausbesitzer sein. Indessen Hausbesitzer zu werden ist heutzutage nicht schwer. Die sozialdemokratische Partei wird schon die nötige Anzahl von Hausbesitzern als Kandidaten aufbringen und aufstellen, um sich die Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung zu sichern. Freilich in den kleineren Städten wird dies nicht der Fall sein. Doch ist ja nicht ausgeschlossen, daß auch dieses Vorrecht der Hausbesitzer zugunsten des gleichen Wahlrechts fällt.

Es fragt sich, ob der Schaden für die größeren Städte wirklich so groß sein wird, wie man befürchtet. Nehmen wir an, die Stadtverordneten beständen in einer solchen Stadt ganz oder überwiegend aus Sozialdemokraten, ebenso der Magistrat, da die Regierung heutzutage diesen Magistratsmitgliedern die Bestätigung kaum versagen würde. Werden solche Stadtverordnetenversammlungen, solche Magistrate die kommunalen Aufgaben erfüllen können?

Die vornehmsten sind die Ortspolizei, das Schulwesen, Bauten, Armenwesen, Steuererhebung. Die letzten drei Punkte unterliegen wohl keinem Bedenken. Die Steuererhebung ist ja nur eine rein technische Arbeit, die der Stadt zur Last fällt, das Armenwesen wird ebenso unter demokratischer Verwaltung ge-

deihen wie unter der bisherigen und die öffentlichen Bauten desgleichen, da hierfür ja doch hauptsächlich Fachmänner in Betracht kommen, die als besoldete Gemeindebeamte bzw. Magistratsmitglieder angestellt oder gewählt werden müssen. Ja es ist anzunehmen, daß hinsichtlich Kanalisation, Wasserversorgung, Haus- und Wohnungshygiene noch sorgfältiger zu Werke gegangen wird als bisher, indem man noch mehr auf die minderbemittelten Klassen sein Augenmerk richten wird, die den Wirkungen mangelhafter Einrichtungen viel mehr preisgegeben sind als die Wohlhabenderen, die sich dagegen leichter zu schützen wissen. Gerade der Ärmeren werden sich aber ihre Vertreter in den Selbstverwaltungskörperschaften annehmen, da sie selbst diesen Klassen angehören. Andererseits wird der Einfluß der Reicheren aufhören, ganz besonders der kommunalen Klüngel, der „Richerzechen", die sich durch ihr besseres Wahlrecht bisher vielfach in den Besitz der Stadtregierung setzten und scheinbar selbstlos ihre Kräfte dem Gemeinwohl widmeten, in der Tat aber leider oft ihren Vorteil dabei zu finden wußten und in den eigenen Beutel wirtschafteten. Es sei nur an die Anlage von Straßen erinnert, die geschickt die Grundstücke von Stadtverordneten und Stadträten berührten, sei es daß sie jenen schon früher gehörten, sei es, daß sie vor kurzem erst in „weitblickender" Klugheit aufgekauft worden waren. Da ist hin und wieder eine Straße angelegt worden, die zwei bis drei Häuser nur von der Parallelstraße entfernt führt. Sapienti sat! Diese Rücksichtnahme, diese Verbeugung der Kommunalverwaltung vor dem Geldsack wird aufhören, wenigstens eine Zeitlang, bis die neuen Herren auch alteingesessen geworden sind und ebenfalls der menschlichen Schwachheit ihren Tribut zollen. Es wird also zunächst höchstens eine Besserung der Verhältnisse eintreten dort, wo sie sich in der eben bezeichneten Weise gestaltet hatten, später vielleicht wird es ebenso sein wie jetzt, der Schaden also mindestens nicht größer sein.

Anders steht es mit der Ortspolizei und dem Schulwesen. In vielen größeren Städten ist erstere königlich, von einem Polizeipräsidenten oder Polizeidirektor wahrgenommen. Die Folge der Demokratisierung der Kommunen wird und muß sein, daß dies in noch viel höherem Maße geschieht, und zwar nicht bloß in größeren Gemeinwesen. Auch kleinere Städte werden einen staatlichen Polizeidirigenten erhalten müssen, dort wenigstens, wo man der herrschend gewordenen Sozialdemokratie die Polizeiverwaltung, also die diskretionäre Ausübung der Staatshoheit nicht anvertrauen kann. Natürlich ist diese besondere Ausübung der Polizeigewalt mit großen Kosten verknüpft, die aber der Staat im Interesse seines Hoheitsrechtes übernehmen muß. In den eigentlichen Kleinstädten könnte neben dem Bürgermeister ein ehrenamtlich bestellter Polizeianwalt fungieren, entsprechend den ehrenamtlichen Amtsvorstehern des platten Landes; die Arbeit würde auch nicht umfangreicher sein; dort hat der Amtsvorsteher eine ganze Anzahl von Landgemeinden unter sich, hier handelt es sich nur um eine kleine Stadtgemeinde.

In zweiter Linie käme dann das Schulwesen in Betracht. Hier ist zwischen höherem und Volksschulwesen streng zu unterscheiden. Gewiß ist das Volksschulwesen der Aufsicht des Staates unterstellt, und die Aufsicht wird in größeren Städten durch Stadtschulräte und Stadtschulinspektoren ausgeübt, denen der Staat erst das Recht der technischen Kontrolle durch besonderen Auftrag gibt, indem er

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sie zu Kreisschulinspektoren bzw. Ortsschulinspektoren ernennt und selbst über sie durch die Regierung die Aufsicht führt. Aber der Magistrat hat das Recht der Lehrerwahl, die Stadtschuldeputation hat dieselbe vorzubereiten, ganz abgesehen von dem großen Einfluß, den die Unterhaltungspflicht der Stadtverwaltung einräumt. Die Gefahr, daß so die Volksschule der Sozialdemokratie ausgeliefert würde, ist also vorhanden. Indessen sitzen in der Stadtschuldeputation auch Schulmänner und Geistliche, und der Staat könnte die Zahl der fachmännischen Elemente erhöhen, so daß die Mitglieder aus dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung nicht überwögen. Dann wäre die Einwirkung der Sozialdemokratie auf die Volksschule stark eingedämmt, falls man nicht überhaupt daran geht, die Volksschule ganz zu verstaatlichen. Größere Kosten würden nur scheinbar entstehen; falls der Staat eine Ortsschulsteuer erhöbe, würde es sich mehr um eine Umschaltung als Vermehrung der Steuern handeln: was bisher der Bürger an Schulsteuer für die Gemeinde zu zahlen hatte, zahlt er jetzt an den Staat.

Diesen Schritt hat der Staat im höheren Schulwesen schon zum Teil getan. Ein großer Teil der höheren Lehranstalten ist staatlich, die Verstaatlichung schreitet immer weiter vorwärts, und die städtischen Anstalten sind ganz und gar der Aufsicht der Kommunen entzogen, ihre Lehrer sind mittelbare, wenn nicht unmittelbare Staatsbeamte. Letzteres ist eine Streitfrage, da sie ihre Anstellung und Besoldung von den Städten erhalten. Aber man darf demgegenüber nicht vergessen, und dies ist bei der Behandlung der Streitfrage bisher nicht genügend beachtet worden: der Staat gibt den städtischen Oberlehrern wie den Direktoren einen bestimmten Rang gleich den anderen Staatsbeamten, den ersteren den der Amtsrichter, den letzteren, falls sie Direktoren von Vollanstalten sind, denjenigen der Landgerichtsdirektoren und Ersten Staatsanwälte; er betrachtet sie also als unmittelbare Staatsbeamte.

Allerdings hat die Stadt durch ihr Wahlrecht Einfluß auf die Besetzung der Stellen. Doch der Anstellung sozialdemokratischer Oberlehrer oder gar Direktoren kann der Staat stets durch Versagung der Bestätigung vorbeugen. Selbst wenn er dies künftig nicht mehr wagen sollte: die Zahl der Sozialdemokraten unter dem höheren Lehrerstande würde selbstverständlich verschwindend klein sein; und sollte ein solcher wirklich angestellt werden, so wäre der Schaden nicht größer, als wenn etwa ein streng ultramontaner Oberlehrer an einem paritätischen Gymnasium den deutschen oder Geschichtsunterricht erteilt. Die Aufsichtsbehörde, Direktor oder Provinzialschulkollegium können in solchen Fällen den Einfluß des Betreffenden durch Übertragung anderen, etwa lateinischen oder erdkundlichen Unterrichts, unschädlich machen.

Soweit die größeren Städte. In den Kleinstädten und, um das gleich hinzuzunehmen, auf dem platten Lande gestaltet sich die Sache noch viel einfacher. Da ist an sich heute schon der Einfluß auf die Schule sehr gering; er wird so bleiben, wenn bei der Wahl der Lehrer und Rektoren sowie bei der Zusammensetzung der Schuldeputation bzw. der Schulvorstände der Staat sein Schwergewicht geltend macht.

Anhangsweise sei hier der Kirche Erwähnung getan. Sie ist der Einwirkung des städtischen oder sonstigen Patronats durch ihre Verfassung entzogen. Zur Gemeindevertretung und zum Gemeindekirchenrat haben sich bis jetzt die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sozialdemokraten nicht hinzugehalten; sie werden es auch künftig bei ihrer kirchenfeindlichen Haltung kaum tun; sie müßten ja kirchliches Interesse bekunden oder wenigstens heucheln, was sie nicht wollen werden.

Wir wenden uns jetzt zu den Landgemeinden. Auch hier überwog das Recht der Angesessenen; nicht bloß die Hälfte, wie in den Städten, sondern sogar zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung mußten nach § 52 der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie angesessen sein. Auch wenn dieses Vorrecht zugunsten des allgemeinen, gleichen Wahlrechts fallen sollte, so wird doch die Bedeutung des Grundbesitzes hier gegenüber den Einliegern, Tagelöhnern und Fabrikarbeitern kaum zurückgedrängt werden. Aber selbst im Besitze der Herrschaft als Gemeinde-Vorsteher, Schöffen, Gemeinde-Verordnete würden diese Elemente nicht allzuviel zu sagen haben, da dem Gemeinde-Vorstand die eigentliche Polizeigewalt fehlt. Der Vorsteher ist nur das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung; er darf polizeiliche Maßregeln nur dann ergreifen, wenn sofortiges Einschreiten notwendig ist. Er ist also ganz und gar vom Amtsvorsteher abhängig. Dieser aber wird vom Oberpräsidenten aus einer vom Kreistage aufzustellenden Liste auf sechs Jahre ernannt und so dem Einfluß der Gemeinde hinsichtlich seiner Bestellung und Wirksamkeit gänzlich entzogen.

Im Kreistage hingegen und damit im Kreisausschusse, der aus dem Kreistage gewählt ist, könnte die Sozialdemokratie unter Umständen das Übergewicht erlangen. Der Kreistag setzt sich aus den Vertretern der Städte bis zur Hälfte oder einem Drittel je nach dem Bevölkerungsanteil des ganzen Kreises zusammen, der Rest verteilt sich gleichmäßig auf die größeren Grundbesitzer (mit mindestens 150—400 Mark staatlicher Grund- und Gebäudesteuer) und den Wahlverband der Landgemeinden. Wenn in den zum Kreise gehörigen Städten und in den Landgemeinden die Sozialdemokraten den Ausschlag geben sollten, so würde der Kreistag zu mindestens zwei Dritteln ihnen gehören; sie würden dort die Mehrheit bilden und auch die Demokratisierung des Kreisausschusses herbeiführen. Dies der schlimmste Fall. Dann würde doch nur im Kreise ähnlich verwaltet werden wie in den größeren Städten, aber mit dem gewaltigen Unterschiede, daß an der Spitze der Kreisverwaltung ein königlicher Beamter steht, der Landrat, der zugleich die volle Polizeigewalt ausübt. Wird auch der Landrat vom Kreise vorgeschlagen, so ernennt ihn doch der König. Schon mit Rücksicht auf sein Polizeiamt wird niemals ein dem Staate nicht genehmer Mann Landrat werden. Sollte der Kreis einen solchen aber vorschlagen und bei seinem Beschlusse beharren, so würde einfach seitens des Staates ein kommissarischer Beamter bestellt werden. Konflikte würden also schlimmstenfalls nicht ausbleiben, aber in solchen hat bisher immer der Staat gesiegt; es sei nur an solche Vorkommnisse bei der Besetzung von Bürgermeisterstellen in größeren Städten erinnert, wo auch längere kommissarische Verwaltung eintrat und die Entschlossenheit und Zähigkeit, mit welcher der Staat seine Macht geltend machte, schließlich zum Siege führte.

Schule und Polizei wird der Staat niemals der Sozialdemokratie ausliefern, selbst wenn die Regierung noch so demokratisch angehaucht wäre. Sunt certi denique fines.

Ein ganz anderes Gesicht zeigt die behandelte Frage in den sprachlich und national gemischten Provinzen des Staates, in Nordschleswig, Ost-, Westpreußen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Posen, Brandenburg (Wenden), Schlesien und der Rheinprovinz. Dort tritt der nationale Gegensatz in den Vordergrund. Die nichtdeutschen Elemente, meist den niedrigen Schichten der Bevölkerung angehörig, würden durch das neue Wahlrecht infolge ihrer Überzahl die Deutschen völlig an die Wand drücken. In Ostpreußen sind zwar die Masuren und Litauer staatstreu, ebenso die Wenden in der Lausitz und die mittelschlesischen Polen in der sogenannten Wasserpolackei. Anders aber die Polen in Westpreußen, Posen und Oberschlesien, die Dänen in Nordschleswig und die Wallonen in der Rheinprovinz. Da ich die Verhältnisse nur in Posen und Oberschlesien kenne, will ich auch nur auf diese Provinzen Bezug nehmen.

In Oberschlesien ist wohl zu unterscheiden zwischen dem Hüttenbezirk und dem übrigen Lande. Im ersteren tritt neben die polnische Propaganda die Sozialdemokratie, in letzterem handelt es sich mehr um das Polentum allein. Hier wie dort ist aber ein gewaltiger Zuwachs beider Mächte zu erwarten. Doch spielt noch ein Faktor bei den oberschlesischen Polen eine Rolle, die katholische Kirche, die nur widerstrebend die polnische Agitation einiger Geistlicher gestattet, vielmehr um die Herrschaft des Zentrums besorgt ist und diese gegenüber dem Polentum zu behaupten sucht. Die Kautelen, die der Staat anzuwenden hat, um sich gegen das Überhandnehmen des Polentums hier zu schützen, werden dieselben sein, wie oben gesagt, und sich hauptsächlich auf Schule und Polizei zu erstrecken haben. Die polnische Frage ist schließlich in Oberschlesien keine so brennend gefährliche, wie in Posen. Dort ist der Besitz größtenteils in deutschen Händen, hier aber tritt neben den deutschen Grundbesitz der viel umfangreichere polnische und dazu noch die Macht der Kirche, die ganz und gar im Dienste der nationalen Sache steht.

In den Städten der Provinz Posen war schon jetzt unter dem Dreiklassen-Wahlsystem der Kampf zwischen Deutschen und Polen ein sehr harter. Die erste und zweite Abteilung wählte zwar im großen und ganzen noch deutsche Stadtverordnete, die dritte zeigte gewöhnlich eine polnische Mehrheit. Die Deutschen behaupteten sich aber in der ersten und zweiten Abteilung meist nur mit Hilfe der Juden. Stützte sich jedoch beim Kampfe um die Sitze im Stadtparlament der Deutsche auf den Juden, so gilt umgekehrt dasselbe. Der Pole ist nämlich durch und durch Antisemit; er haßt den Juden als geschäftlichen Konkurrenten, und der polnische Mittelstand strebt geradezu darnach, den Juden geschäftlich zu boykottieren. Der frühere Wucher ist durch die Entstehung der polnischen Kreditinstitute größtenteils beseitigt, im reellen Geschäft ist die Konkurrenz der Polen zu groß; also zieht der reich gewordene Jude vielfach aus den kleineren Städten fort; er hat es nicht mehr nötig, mit dem Polen um das liebe Brot zu kämpfen, und begibt sich nach der Großstadt, wo ihm bei dem vorhandenen Anlagekapital bequemerer und größerer Verdienst winkt. Der weniger wohlhabende Jude bleibt und wehrt sich wie er kann, besonders unter Anlehnung an den Deutschen. Da er aber weiß, daß dieser ihn ebenfalls braucht, um sich in der Stadtverordnetenversammlung zu behaupten, läßt er sich seine Hilfe ordentlich bezahlen. Die Hälfte der nichtpolnischen Mandate ist der gewöhnliche Preis des Bundes. So ergibt sich vielfach ungefähr eine Drittelung der Sitze nach Deutschen, Juden und Polen. Erklärend sei hier bemerkt, daß in Posen die Juden im allgemeinen noch als ein besonderer Teil der Bevölkerung angesehen werden müssen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nach Einführung des gleichen Wahlrechts würde dies mit einem Schlage anders sein. Die Stadtverordneten wären dann in den meisten Städten durchaus oder überwiegend Polen. Fiele selbst das Hausbesitzer-Vorrecht nicht, so würde das hier nichts ausmachen. Die Polen sind schon seit langer Zeit bestrebt, möglichst viel städtischen Grundbesitz an sich zu bringen; an Hausbesitzern herrscht ihrerseits kein Mangel. Das wäre aber kein größerer Übelstand als in den Städten der anderen Provinzen, falls der Magistrat deutsch bleibt. Aber da sitzt der Haken. Die polnischen Stadtverordneten werden nur Polen zu Magistratsmitgliedern wählen, und der Staat wird bei dem neuen Kurse der Ostmarkenpolitik diesen die Bestätigung nicht mehr wie früher versagen, so daß selbst der Bürgermeister ein Pole sein könnte. Ebenso würden bald alle städtischen Beamten polnisch sein. Wird nun der Staat in seiner Nachgiebigkeit gegen das Polentum soweit gehen, daß er diesem auch die Ortspolizei und die Volksschule überläßt?

Das erstere kann er nicht wagen. Will er auch heute die Polen auf alle mögliche Weise gewinnen, die Herrschaft kann er nicht ganz aus der Hand geben. Es bleibt also auch hier nur der Weg übrig, Polizei und Selbstverwaltung zu trennen. Auf dem platten Lande hat man ja schon königliche, festangestellte und besoldete Polizeibeamte, die Distriktskommissare. In Anbetracht der besonderen nationalen Verhältnisse war dies geboten. Der Staat braucht nur einen Schritt weiter zu gehen und die Städte ebenfalls solchen Beamten hinsichtlich der Polizei zu unterstellen. Ganz kleine Städte — sie sind in Posen sehr zahlreich — könnten den benachbarten Distriktskommissaren zufallen, in den größeren müßte ein besonderer Beamter als Polizeidirigent amtieren. Die Mehrkosten würden für den Staat recht erheblich sein; aber will er nicht ganz vor dem Polentum kapitulieren, muß er die genannte Maßregel ergreifen. Gerade zu diesen Stellen würden sich gewesene Offiziere sehr gut eignen. Schon jetzt rekrutieren sich die Distriktskommissare vielfach aus solchen. Nach dem Kriege würden sie in noch umfangreicherem Maße zur Verfügung stehen.

Auch die Kreistage und Kreisausschüsse würden ihre Physiognomie verändern. Der Kreistag hatte bei der großen Zahl der polnischen Gutsbesitzer schon jetzt ein überwiegend slawisches Gepräge. Von nun ab würden auch die Vertreter der kreisangehörigen Städte Polen sein. Von den Mitgliedern, welche der Wahlverband der Landgemeinden in den Kreistag schickt, verstände sich dies von selbst. Dementsprechend würde auch der Kreisausschuß nur aus Polen bestehen. Aber an seiner Spitze stände nach wie vor der Landrat. Einen Polen hierzu zu machen, dazu würde sich der Staat nie verstehen, er müßte denn der Losreißung Posens vom Körper der Monarchie selbst Vorschub leisten wollen. In der Person des Landrats, in dem Amt der Distriktskommissare bliebe dem Staate dann noch Stütze und Stärke gegenüber den deutsch- und vaterlandsfeindlichen Bestrebungen der Polen. Ob genügend, wird sich zeigen.

Wie steht es nun mit dem Schulwesen? Das höhere ist mit geringfügigen Ausnahmen staatlich; die wenigen städtischen höheren Schulen stehen, geradeso wie sonst in Preußen, in strengster Abhängigkeit vom Staate. Bisher haben sich die Polen dem höheren Schuldienst, wie überhaupt dem höheren Beamtentum ferngehalten. Gewiß wuchs die polnische „Intelligenz" immer mehr; die Zahl der polnischen Schüler auf den höheren Schulen nahm immer mehr zu, aber die-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

jenigen, welche sie verließen, wurden Geistliche, Ärzte, Rechtsanwälte, Redakteure, Kaufleute, Versicherungsbeamte usw. Höchst selten ergreift ein polnischer Abiturient die Staatslaufbahn. Er käme sonst in Widerstreit mit seiner politischen und nationalen Überzeugung. Wurde aber einer Beamter, so hatte er in der Provinz Posen nicht auf Anstellung zu rechnen, selbst wenn er sich von jeder nationalen Betätigung fern hielt. Man mißtraute ihm, und nicht mit Unrecht. Es ist auch nicht anzunehmen, daß es beim neuen Polenkurse wesentlich anders werden wird. Der Treueid für König und Verfassung ist ein zu großes Hemmnis, wenigstens für jemand, der auf Ehre hält. Der höheren Schule droht also auch in Zukunft keine große Gefahr. Sollte aber selbst das Polnische wieder als Unterrichtssprache eingeführt werden, wie es einst an den Gymnasien zu Ostrowo, Tremessen und am Marien-Gymnasium zu Posen der Fall war, sollte auch die Erteilung wenigstens des katholischen Religionsunterrichts in polnischer Sprache, wie vor dem Kulturkampfe, gestattet werden, so hätte dies alles mit der Einführung des gleichen Wahlrechts nichts zu tun, sondern ist reine Staats-, nicht Selbstverwaltungs-Angelegenheit.

Auch der Volksschule droht die Gefahr von ganz anderer Seite als von den Kommunen bzw. dem gleichen Wahlrecht. In der Provinz Posen liegt die Unterhaltung der Volksschulen nicht den Gemeinden, sondern der Sozietät der Hausväter des Schulbezirkes ob. Die Anstellung der Volksschullehrer liegt aber beim Staate. Ist somit jeglicher Einfluß des Polentums auf die Volksschule ausgeschaltet? Erstens nur dann, wenn der Staat auch weiterhin zu Orts- und Kreisschulinspektoren keine polnischen Geistlichen bestellt. Es ist zu hoffen, daß es hierin beim alten bleibt. Aber zweitens: Wer sind die Volksschullehrer? Viele derselben sind äußerlich Deutsche, in der Tat aber Polen. Die zahlreichen Präparandenanstalten und Seminare ziehen mit ihren Benefizien und Stipendien eine große Anzahl junger Leute an, die rein polnischer Abkunft sind und nur mühsam das Deutsche erlernt haben, um als junge Lehrer gleich wieder mitten in polnische Umgebung zu kommen. Sie heiraten größtenteils Polinnen und sprechen eigentlich dann nur in der Schule Deutsch, zu Hause in der Familie fast nur Polnisch, das natürlich auch die Muttersprache ihrer Kinder ist, so daß Lehrersöhne bei der Aufnahmeprüfung für das Gymnasium wegen schlechter Beherrschung des Deutschen durchfielen. Ich habe Lehrersfrauen kennen gelernt, die keinen ordentlichen deutschen Satz fertig bekamen, obwohl sie sich die größte Mühe gaben; handelte es sich doch um das Heil ihrer Söhne. Trotzdem wiegt der Vorwurf für die Landlehrer nicht allzuschwer, da diese nun einmal mitten unter Polen sich befinden und mit Deutschen oft längere Zeit gar nicht in Berührung kommen. Falsch wäre es aber, etwa nur Deutsche als Lehrer in die polnischen Dörfer zu schicken; sie würden dort völlig dem nationalen Boykott verfallen. Ebenso falsch ist es aber, daß man jene polnischen Lehrer für Stützen des Deutschtums ansieht, da sie naturgemäß ein offenes Eintreten für das Polentum vermeiden, und ihnen sogar die Ostmarkenzulage zuteil werden läßt. Auch in den Städten liegt die Sache oft nicht anders.

Zwar die evangelischen Lehrer sind durchweg deutsch, aber die Mehrzahl der Bevölkerung ist katholisch, demgemäß auch die der Volksschullehrer. Und Katholisch und Polnisch deckt sich gewöhnlich. So hat man auch viele polnische

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lehrer in den Städten angestellt, die nur formell zu den deutschen Beamten gehören, in Wirklichkeit aber die Zahl der polnischen Familien vergrößern. Hier könnte der Staat seinen vollen Einfluß geltend machen, indem er die Anstellung von nur durchaus deutschen Lehrern bewirkt. Eine genaue Kenntnis der Nationalität und Gesinnung des Betreffenden wäre doch leicht durch Kreisschulinspektor und Polizei zu ermitteln. An deutschen Bewerbern für die Städte würde es nicht fehlen, auch nicht aus anderen Provinzen.

Also auch die Volksschule kann der Staat deutsch erhalten und vor der etwaigen Polonisierung seitens der Selbstverwaltung bewahren — wenn er will. Die slawische Flut, die mit dem neuen Kurse in der Ostmark hoch geht und durch Einführung des gleichen Wahlrechts noch höher steigen wird, findet dann ihre Dämme. Fest müssen und werden diese sein; denn es steht zu viel auf dem Spiel. Handelt es sich doch darum, ob der schwarze oder weiße Adler über Posen und vielleicht auch über Westpreußen und Schlesien herrschen soll. Ich hoffe aber trotz des neuen Königreichs Polen, und diesen Gedanken teilt sicher jeder echte deutsche Mann, daß in unserer Ostmark der schwarze Adler den weißen für immer vertrieben hat.

Die ruthenische Frage 1916 und 1917

Von Professor Dr. Raimund Friedrich Kaindl

In früheren Aufsätzen der „Grenzboten" ist die ältere Entwicklung der Ruthenen bis zur Gegenwart verfolgt und die ruthenische Frage bis 1916 gekennzeichnet worden.*) Ihr Kernpunkt liegt in zwei Wünschen der Ruthenen: vor allem das alte Streben nach der Befreiung der russischen Ukraina, dann die seit 1848 immer wieder von ihnen versuchte Befreiung Ostgaliziens vom polnischen Druck durch die Umwandlung dieses Gebietes in eine abgesonderte ruthenische Provinz.

* * *

An die Befreiung der Ukraina — wir verstehen darunter stets nur das von Ruthenen bewohnte Gebiet Rußlands**) — mit Hilfe Deutschlands war schon 1791

*) Cleinow in 1914 Nr. 45 und Kaindl in 1916 Nr. 39 und 50. Eine zusammenfassende Darstellung findet man in meiner Schrift „Polen und die polnisch-ruthenische Frage", 2. Aufl. (Leipzig 1917).

**) Auf die irreführende Verwendung der Namen Ukraina-Ukrainer ist schon im „Grenzboten" 1916 Nr. 39 verwiesen worden. Dort ist auch dargetan, warum ich stets zur Bezeichnung des Gesamtvolkes an dem Namen Ruthenen festhalte. Unter Ukrainer verstehe ich die Ruthenen in Rußland, dann auch die Bürger der neuen Republik Ukraina; mitunter auch nur die eigentlichen Ukrainer am Dnepr. Das ist ungenau genug! Von Ukrainern in Österreich-Ungarn zu sprechen, ist schon der Deutlichkeit halber ein Mißgriff, abgesehen von anderen wichtigen Gründen!

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG